

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 6 R 1053/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 21.01.2013

A.

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

g e g e n

C. ,

Beklagte,

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2013 durch die Vorsitzende, D. , und die ehrenamtlichen Richter E. und F. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Anrechnung von Einkommen auf die der Klägerin gewährte Witwenrente im Zeitraum vom 01.03.2009 bis zum 30.09.2009.

Die am G. geborene Klägerin heiratete am S. den am H. geborenen I.. Sie hat mit diesem drei gemeinsame Kinder, J., K., und L.,.

Am P. verstarb der Ehemann der Klägerin.

Mit Bescheid vom 09.05.2006 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Witwenrente. Da das bei einer Bundestagsabgeordneten als Vorzimmerkraft erzielte Einkommen der Klägerin unterhalb der in § 97 Abs. 2 SGB VI genannten Freibeträge lag, erfolgte eine Anrechnung von Einkommen nicht.

Die Kinder erhielten eine Halbwaisenrente.

Am 20.02.2009 beendete der Sohn L. mit seiner bestandenen Abschlussprüfung eine Ausbildung zum Elektroniker für Informations- und Telekommunikationstechnik. Wegen eines Unfalles war er in der darauffolgenden Zeit arbeitsunfähig und darauffolgend arbeitslos. Die Klägerin unterstützte ihren Sohn finanziell, da die Krankengeldleistungen zum Lebensunterhalt nicht ausreichten. Einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellte der Sohn L. nicht. Zum 01.10.2009 nahm er ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in seinem Ausbildungsberuf auf.

Am 03.03.2009 beantragte L. die Weitergewährung der Waisenrente. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.03.2009 ab.

Mit Bescheid vom 09.03.2009 berechnete die Beklagte die der Klägerin gewährte Witwenrente ab 01.03.2009 neu. Für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.04.2009 ergebe sich eine Überzahlung in Höhe von 106,94 Euro. Ab Mai 2009 betrage der Zahlbetrag 752,77 Euro. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass der zusätzlich für den Sohn L. berücksichtigte Freibetrag ab dem 01.03.2009 durch den Abschluss der Ausbildung entfalle. Ein Anspruch auf eine Waisenrente bestehe bei ihrem Sohn nicht mehr. Der Bescheid vom 09.05.2006 sei insoweit gemäß § 48 SGB X aufzuheben. Ab dem

01.03.2009 sei ein Einkommen von 79,96 Euro pro Monat anzurechnen. Dabei berücksichtigte die Beklagte ein monatliches Einkommen der Klägerin von 1.198,55 Euro. Den Freibetrag ermittelte sie aus dem 26,4-fachen des aktuellen Rentenwertes, also 701,18 Euro. Für die Kinder J. und N. berücksichtigte sie zusätzlich jeweils einen Freibetrag von 5,6 multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert, also 297,48 Euro. Das Einkommen der Klägerin überstieg den Freibetrag damit um 199,89 Euro. Davon rechnete die Beklagte 40 % an, also 79,96 Euro.

Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 09.04.2009. Zur Begründung gab sie an, dass sie gegenüber ihrem Sohn L. unterhaltspflichtig sei. Er sei arbeitsunfähig und später arbeitslos gewesen. Das Krankengeld betrage nur 9,82 Euro pro Tag. Zudem werde auch das Kindergeld weitergezahlt. Ihr sei nicht erklärlich, warum hinsichtlich der Freibeträge zur Einkommensanrechnung auf Rente wegen Todes die Waisenrente maßgeblich sei.

Mit Bescheid vom 13.05.2009 berechnete die Beklagte die Witwenrente erneut neu. Für den Zeitraum ab dem 01.07.2009 sei ein Einkommen von 75,05 Euro anzurechnen. Für die Berechnung ab 01.07.2009 legte die Beklagte das Einkommen aus dem Jahr 2008 im Durchschnitt zu Grunde. Dies belief sich dabei auf 1210,45 Euro. Abzüglich des 26,4-fachen des aktuellen Rentenwertes (718,08 Euro) und des Freibetrages für die waisenrentenberechtigten Kinder J. und N. in Höhe von 5,6 multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (304,64 Euro) ergab sich ein Freibetrag von 1022,72 Euro. Das Einkommen überstieg den Freibetrag um 187,73 Euro. Die Beklagte rechnete davon 40 % an, also 75,09 Euro.

Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch vom 31.05.2009 beschied die Beklagte nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.11.2009 wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerin zurück.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 07.12.2009 vor dem Sozialgericht Hannover erhobenen Klage. Auch hinsichtlich ihres Sohnes L. sei ein Freibetrag zu berücksichtigen. Sie halte die Vorgehensweise der Beklagten für sozial ungerechtfertigt

und unzeitgemäß. Der Freibetrag für ein Kind sollte immer dann angerechnet werden, wenn für dieses Kind Kindergeld gezahlt werde. Dies sei bei ihrem Sohn der Fall gewesen. Sie habe zudem eine Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt (Aktenzeichen Pet 3-16.11-8223-056814). Diese liege den Berichterstattem zur Vorbereitung der Entscheidung des Petitionsausschusses vor.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.03.2009 in der Fassung des Bescheides vom 13.05.2009 und Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.2009 abzuändern und für den Zeitraum vom 01.03.2009 bis zum 30.09.2009 auch bezüglich ihres Sohnes L. einen Freibetrag gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Bescheide für rechtmäßig.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die sozialgerichtliche Akte und die Akte der Beklagten verwiesen, die zur Beratung und Entscheidungsfindung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 09.03.2009 in der Fassung des Bescheides vom 13.05.2009 und Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.2009 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

I. Streitgegenständlich ist neben dem Bescheid vom 09.03.2009 auch derjenige vom 13.05.2009. Dieser ist gem. § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Er änderte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens den Ausgangsbescheid ab. Der Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 13.05.2009 war insoweit unzulässig. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.11.2009 wurde auch über den Bescheid vom 13.05.2009 entschieden. Es bedarf insoweit nicht eines weiteren Widerspruchsbescheides.

II. Materiell-rechtlich liegen die Voraussetzungen für eine Erhöhung des nicht anrechenbaren Einkommens (sog. Freibetrag) bzgl. des Sohnes L. nicht vor. Die Beklagte hat die Witwenrente zutreffend nach § 97 SGB VI berechnet.

Gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI; Fassung vom 19.02.2002) ist Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, hierauf anzurechnen. Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

Nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI ist bei Witwenrenten das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind

des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist (97 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet (§ 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI).

Im Zeitraum vom 01.03.2009 bis zum 30.09.2009 hatte das Kind L. keinen Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente. Mit dem Abschluss seiner Ausbildung im Februar 2009 endete die Anspruchsberechtigung.

Die Berechnung des Freibetrages erfolgte der Höhe nach korrekt.

III. Aus Sicht der Kammer bestehen zudem keine Anhaltspunkte für einen Verstoß der Regelung des § 97 SGB VI gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

1. Die Anrechnungsregelungen berühren die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG nicht. Die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Hinterbliebenenversorgung begründen keine Rechtsposition, die dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegt (vgl. dazu Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.1998, 1 BvR 1318/86, 1 BvR 1484/86, Rn. 57 ff, recherchiert in juris).

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.02.1998 insbesondere ausgeführt:

Zu den von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen können grundsätzlich auch öffentlichrechtliche Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören (vgl. BVerfGE 53, 257, 289 f.). Sie genießen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen (vgl. BVerfGE 53, 257, 290 f.; 69, 272, 300). Die Voraussetzungen, unter denen eine sozialversicherungsrechtliche Position Eigentumsschutz genießt, sind im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung nicht erfüllt.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist die Hinterbliebenenversorgung dem Versicherten nicht als Rechtsposition privatnützig zugeordnet. Die Leistung erstarkt gemäß § 46 Abs. 1 SGB VI nicht mit Ablauf der Wartezeit und Eintritt des Versicherungsfalles zum Vollrecht. Sie steht vielmehr unter der weiteren Voraussetzung, dass der Versicherte zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebt. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich das versicherte Risiko verwirklicht, bei verheirateten Versicherten deutlich erhöht.

Es bleibt aber bei einer bloßen Aussicht auf die Leistung, die mit der Auflösung der Ehe oder dem Vorversterben des Partners entfällt.

Die Hinterbliebenenversorgung beruht auch nicht auf einer dem Versicherten zurechenbaren Eigenleistung (vgl. BVerfGE 53, 257, 291 f.; 69, 272, 301 f.; 92, 365, 405).

Die Hinterbliebenenrenten werden wie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber sowie aus dem Bundeszuschuss finanziert. Die Hinterbliebenenrenten beruhen aber nicht auf einer dem einzelnen Versicherten individuell zurechenbaren Leistung, die eine Zuordnung der zugrunde liegenden gesetzlichen Ansprüche zur verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie rechtfertigen könnte. Es fehlt der hinreichend personale Bezug zwischen der Beitragsleistung des Versicherten und der später an seine Hinterbliebenen geleisteten Rente. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung ist zwar auch durch das Versicherungsprinzip geprägt und gerechtfertigt. Dieses Prinzip wird aber durch soziale Gesichtspunkte modifiziert. Denn die gesetzliche Rentenversicherung beruht im wesentlichen auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher ein Element sozialer Fürsorge. Auch die Hinterbliebenenrente ist eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird (vgl. BVerfGE 76, 256, 300 f.).

Während der Versichertenrente Beiträge zugrunde liegen, wird die Hinterbliebenenrente ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt. Der Gedanke des sozialen Ausgleichs wird dadurch betont, dass die Vorsorge für die eigenen Angehörigen bei der individuellen Beitragsbemessung des Versicherten unberücksichtigt bleibt. Vielmehr trägt jeder Versicherte über seinen Beitrag zugleich auch zur Versorgung aller Hinterbliebenen von Versicherten bei. Auch wer keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, zahlt gleiche Beiträge (vgl. BVerfGE 48, 346, 357 f.).

Im konkreten Fall der Klägerin gestaltete sich die Situation sogar so, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung zwischen der Klägerin und Herrn R. am S. dieser bereits Bezieher einer Altersrente war.

2. Desgleichen verstößt die Vorschrift nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der es verbietet, Sachverhalte unterschiedlich zu behandeln, obwohl zwischen ihnen keine derartigen Unterschiede bestehen, die die andersartige Behandlung rechtfertigten. Innerhalb vergleichbarer Sachverhalte darf der Gesetzgeber frei entscheiden, welche Merkmale er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl. BVerfGE 94, 241). Bei Beachtung dieser Grundsätze ist es sachlich vertretbar, dass der Gesetzgeber in pauschalierender Form auf die Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten abstellt, für den die Hinterbliebenenrente eine Unterhaltersatzfunktion haben soll (vgl. BSG, Urteil vom 16.08.1990, 4 RA 27/90 und BSG, Urteil vom 06.09.2001, B 5 RJ 28/00). Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährung von Freibeträgen für Kinder einer Witwe darauf abstellt, dass diesen dem Grunde nach eine Waisenrente zusteht. Dadurch wird, anders als bei einer etwaigen Bezugnahme auf das Kindergeld, der notwendige Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt (Kreikebohm, Löns, 3. Auflage 2008, Kommentar zum SGB VI, § 97, Rn. 7, recherchiert in beck-online). Der Zweck der Witwenrente ist im Wesentlichen darauf angelegt, den Konflikt einer Witwe zwischen ihrer gesetzlich normierten Erziehungsfunktion und einer daneben bestehenden Unterhaltsgewährleistungsfunktion dadurch zu mildern, dass die Witwenrente als Ersatz für entfallende Unterhaltsleistungen des Versicherten höher bemessen und dadurch in vielen Fällen der Unterhalt der Familie ohne Erwerbstätigkeit der Witwe sichergestellt wird (BVerfG, Beschluss vom 24.10.1979, SozR 2200, § 1268, Nr. 17, S. 16, 17). Durch den Freibetrag bzgl. waisenrentenberechtigter Kinder soll der besonderen wirtschaftlichen Belastung derjenigen überlebenden Ehegatten, die Kinder zu unterhalten haben, Rechnung getragen werden (BT-Drucksache 10/3519 zu Art. 1 Nr. 2 (§ 590), S. 14). Bleibendes Anliegen des Gesetzgebers ist auch später die Förderung der Kindererziehung (vgl. BT-Drucksache 14/5150, S. 25 zu Nr. 55 vom 25.01.2001). Da es bei der Witwenrente jedoch darum geht, die infolge des Todes eines Versicherten weggefallenen Unterhaltsansprüche der Witwe zu ersetzen, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, welchen Unterhaltsbedarf eine Hinterbliebenenwaise hat (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.2002, L 4 RA 45/02 unter Verweis auf die Entscheidung des erstinstanzlichen Urteils des SG vom 04.06.2002, recherchiert in juris, Rn. 10 und 21). Dem Unterhaltsbedarf volljähriger Waisen oder Halbwaisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird nicht durch die Witwenrente, sondern durch die Regelungen über die Gewährung der verlängerten Waisenrente, ggfs. auch andere gesetzliche Regelungen (BAFöG) Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.1979, SozR 2200, § 1268, Nr. 17, S. 16, 17). Die Erziehung wiederum en-

det mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres. Volljährige sind der elterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen (vgl. § 1626 BGB).

Im konkreten Fall der Klägerin ist zu beachten, dass ihr Sohn L. 2009 bereits volljährig war und sie ihrem Sohn nach Abschluss seiner ersten Ausbildung rein rechtlich nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet war. Dieser hätte - soweit Ersatzleistungen wie Krankengeld und Arbeitslosengeld I nicht ausreichten, ggf. Leistungen nach dem SGB II (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beantragen können. Dies tat er nicht.

3. Auch für einen Verstoß gegen Art. 6 GG bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Es ist der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen Schutz von Ehe und Familie verwirklichen will (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.1979, SozR 2200, § 1268, Nr. 17, S. 16, 17).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

D.